Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Leitender Oberstaatsanwalt

B l a n k, Jörg

Curt-Becker-Platz 6

[06618] Naumburg Außerhalb von Germany / Dalaware

Außerhalb von Germany / Dalaware

Mein Zeichen: ……..

 sechster Tag im Monat April im Jahr zweitausendzweiundzwanzig

Strafantrag mit Strafverfolgung

Max: M u s t e r m a n n ./.

wegen:

Verdacht auf Personenstandsfälschung

Verdacht auf Identitätsdiebstahl

Verdacht auf Obligationsbetrug

Amtsanmaßung StGB § 132 sieh GVO § 1, § 24, Missbrauch von Titeln StGB § 132a

Täuschung im Rechtsverkehr StGB § 270, Vorlage von falschen Dokumenten, da er kein Beamter mehr ist GVO § 1, StGB § 11.

Vorsätzliche Anleitung von Straftaten / Raub durch Constllies AG-Angestellten „POLIZEI“StGB § 130a i.V. § 126 Abs. 4 Satz 1

Schwerer Raub

Nötigung StGB § 240, § 241 Abs. 2

Vorsätzlicher Betrug StGB § 263

usw.

**Zu Sacherhalt:**

…… Hier deine Belange erklären und die Beweise dazu sammeln.

**Mit dem Gerichtsurteil des OLG Frankfurt 03\_01\_2020 – 2 Ss-Owi 963/18 wurde bestätigt, Schutz vor private Dienstleistungsunternehmen POLIZEI wegen Mangel der hoheitlichen Befugnisse!!! zu beanspruchen.**

* Auch wenn hier der ruhende Verkehr und die Ahndung von Verstößen benannt sind, es hoheitliche Aufgaben sind, aber wegen Mangels der Ermächtigungsgrundlage dürfen sie (POLIZEI) nicht durch **private Dienstleister**durchgeführt werden**. Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.**
* Die Bestellung privater Personen nach § 99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortsbehörden ist gesetzeswidrig!
* Der von einer Stadt bewusst, durch private Dienstleister in Uniform der POLIZEI, erzeugte**täuschenden Schein** der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, **ist strafbar**.

**Aktenzeichen 9 VA 17/12, OLG München findet sich ein Beschluss**

…. Die Auffassung des Antragsstellers (= Gerichtsvollzieher), er sei als Beamter und Angehöriger des Amtsgericht Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichtes i.S.d. § 133 Abs. 3 S. 2 GBO trifft nicht zu.

…. Der Begriff „Gericht“ in funktionellem Sinne zu verstehen. Nur den sachlich unabhängigen Justizorganen, die im Rahmen einer ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse tätig zu werden, kann die Genehmigung zum uneingeschränkten Grundbuchverfahren erteilt werden. Die sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit ist nicht gegeben. Er handelt zwar selbstständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig und untersteht der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten oder – direktors.

…. Der Gerichtsvollzieher ist auch weder selbst eine „Behörde“ i.S.d. § 133 Abs. 2 S. 2 GBO, noch „Teil einer Behörde“. Auch ein Amtsgericht ist – soweit seine Organe nicht im Rahmen der Rechtssprechung tätig sind – eine Behörde, die – z.B. in Hinterlegungssachen - innerhalb eines bestimmten zugewiesenen Aufgabenbereichs im staatlichen Interesse tätig wird. ….

[„*Das OLG macht ganz klar, dass der Gerichtsvollzieher (GV) keine Behörde ist und auch kein Teil einer Behörde ist. Dann kann aber § 156 StGB nicht zur Anwendung kommen, denn eine eidesstattliche Versicherung kann nur bei einer Behörde abgegeben werden, die zu deren Abnahme zuständig ist. Dies kann aber nicht der GV sein, wenn man dem OLG folgen will. Wer sich also in der Situation befindet, dass er wegen § 156 StGB ein Verfahren laufen hat oder gerade deswegen verurteilt wurde, der sollte säntliche Rechtsmittel ausschöpfen, um hier Klarheit zu schaffen. Ich will ja nicht hetzerisch sein, aber ich kenne genug Leute, die sich jetzt sofort hinsetzen und ihren GV wegen Amtsanmaßung anzeigen und auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.* ***Wir erinnern uns, dass Erzwingungshaft dieser unzulässigen eidesstattlichen Versicherung oft mit polizeilicher Brachialgewalt und Sachbeschädigungen und Köperverletzungen der übelsten Art durchgezogen wurden und werden, was angesichts de OLG-Beschluss nicht folgenlos bleiben kann.*** *Der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.“ (RA Lutz Schäfer)*]

Vor einer Eidesleistung **muss** ein **Richter** zuvor eine Eidesbelehrung gegenüber einem „Schuldner“ leisten. Ohne Eidesbelehrung keine Eidesleistung.

**Erlaß eines Haftbefehls § 901 ZPO**

Vom 01.01.2013 durch Art. 1 GG.v. 29.07.2009 BGBl. 1 S. 2258, 2011 I s. 898 **„aufgehoben“**

Die Privatisierung des GV läßt den Schluss zu, dass in der BRD das „Kopfgeldjägerwesen“eingeführt wird, denn der neue Typ GV arbeitet auf eigene Rechnung, ohne Erfolg keine Einkünfte, keine Einkünfte kein Wohlstand. Da läßt sich dieser „Kopfgeldjäger“ sicherlich mehr einfallen, um dem Bündesbürger, der immer noch auch Grundrechtsträger ist, nicht nur nachzustellen, sondern ihn auch gewaltsam in seinem persönlichen Sinn zu plündern. Die Bindewirkunng an **Art.1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs.3 GG** wird damit Schein zu unterlaufen. Als Hilfe zur Durchsetzung seiner privaten Bedürfnisse bedient dieser Typ GV sich der Gerichtsbarkeit auf illegale Weise.

**Zum Tathergang „ *Hier musst Du deinen eignen Fall schildern und umsetzen in Worte mit Beweise im Anhang“ Wenn also nicht der Gerichtsvollzieher dein Gegenüber ist, schreibe es auf die Person um, die du anzeigen möchtest.***

…..

Nun zu der Personenstandsfälschung und Identitätsdiebstahl

Wenn ein Gerichtsvollzieher ohne Rechte und Befugnisse dann in Begleitung von kriminellen, privaten Söldnern bei den Opfer vor der Tür steht, um Geldforderungen einzutreiben, Geldforderungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihre nichtigen Verwaltungsakte, dann nennt man ein solches Vorgehen einen vorsätzlichen Terrorakt, Nötigung, Erpressung unter bewaffneter Gewaltausübung, unterstützt von kriminellen, militärischen Söldnern zur Erpressung von Geld oder Unterschriften zur Haftungsübernahme. Damit der motivierte Gerichtsvollzieher sich auf der sicheren Seite wähnt, bekommt er sogar noch wertlose Haftbefehle zur Motivation mit.

Die Richter und Staatsanwälte wissen Bescheid, dass diese Haftbefehle ausschließlich nur auf jur. **PERSONEN**  ausgestellt sind. In der Anschrift steht die Melde- Obligation, die mit dem Menschen gleichen Namens rein gar nichts zu tun hat. Es sind selbst erschaffene Fiktionen, für die der Mensch erst die Haftung übernehmen muss, um diesen die notwendige Rechtskraft zu verleihen!

Richter und Staatsanwälte wissen, dass ihnen das BGB, die ZPO, das GVG, die StPO, das StGB, u. v. m. schon 2006 mit dem 1. Bundes- Bereinigungsgestzt bis rückwirkend 1956 völlig entzogen und verboten worden sind!

Die natürliche Person des Unterzeichners liegt beim US-Schatzamt in Form meines Kollateralkontos, ein Verrechnungskonte für all meine Ansprüche und die Freistellung gegenüber allen öffentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten. Der Mensch hat keine Schulden, diese sind schon lange im Voraus beglichen. Die Treuhandverwaltung Germany ist nicht zuständig für die natürliche Person (NP), diese unterliegt allein dem US-Schatzamt, nur von der NP ist Geld zu bekommen, da hier meine gesamte Lebensarbeitsleistung als Sicherheit hinterlegt ist und auch Werte von meinen Vorfahren dort gebucht werden, wenn diese verstorben sind.

Da kein einziges Urteil, Beschluss usw. eine Unterschrift eines Richters trägt, lässt es die Vermutung zu, dass es hier keine Abrechnung des Steuerformular F 1040 mit dem Akten-/Geschäftszeichen [] an die US-Steuerbehörde IRS, ans DotT (Departement of the Treasury) gibt. Dies nennt man Steuerhinterziehung, welches mit sehr hohen Strafen belegt wird. Dies soll aber hier nicht weiter ausgeführt werden.

Es ist schon lange kein Geheimnis mehr, dass hier auf deutschen Boden die privaten Firmen, Städte und Gemeinden, alle im US-Bundesstaat Delaware, als private amerikanische Unternehmen im Konzern-Status angemeldet sind. Die BRD / Bund usw. ist lediglich Haupt-Aktionär mir 52% an jeder einzelnen dieser Firmen und kassiert lediglich Aktiengewinne. Grundsätzlich sind alle Unternehmen in den USA eingetragen und registriert, da dies auf deutschen Boden mangels Regierungs-organisation nicht möglich ist. Um es noch einmal hervor zu heben, es handelt sich um amerikanische Firmen, die in Delaware gemeldet sind und somit auf deutschen Boden keine Hoheitsrechte ausüben dürfen, was die wenigsten der Firmenangestellten wissen. Den Firmeneintrag findet man indem weltweiten Firmenregister UPIK / Kompagnie / Hoppenstedt usw.

Und ein privater Firmeneintrag im US- Bundesstaat Delaware passt erst recht nicht zu einer staatlichen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

*Das Urteil des BVerfG, BGBl. 2006, Seite 875, Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 –*

***Verbot der Zwangsvollstreckung*** *wurde wohl nur vergessen. Ebenso, dass sie nach eigenen Gesetz –* ***BGB § 179- ohne Legitimation*** *handeln.*

Auf die Unrechtmäßigkeiten der Aktion wurden alle Beteiligten Form- und Fristgerecht hingewiesen, auch dass diese die Möglichkeit haben, die fehlenden Unterschriften für den Haftbefehl nachzuholen, damit diese aus der Haftung kommen, blieb ungehört. Die Constellis-Mitarbeiter haben die Obligation, welche dem DotT gehört, in Haft genommen, in der JVA solange eingelagert, bist das erpresste Geld geflossen ist. Die Unterlagen füge ich im Anhang (Anl. 2)mit bei.

Das BVerfG. 2 BvR 315 / 83 und BGH Urteil sagt eindeutig aus:

**Es ist verboten den Menschen als Objekt / juristischen Person zu behandel.**

**Was alle Schein-Ämter, Schein- Behörden usw. bewusst ignorieren, ist das Urteil vom BVG vom**

**27.07.2012 - 2 BvE9 / 11 :alle Gesetze und Rechtsverordnungen seit 1956 sind rechtsungültig und nichtig.**

**Dazu kommt noch, dass die durch die Alliierten erlassenen Bereinigungsgesetze der BRD die Grundlagen für hoheitliches Handeln untersagt hat. Die Anwendung von Gesetzen des 2. Deutschen Reiches (Kaiserreich) war der BRD verboten.**

Mit dem **Motu Proprio** vom 11.07.2013 durch den Papst (Franziskus) erlassen, wurde die Immunität alle Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Regierungsbeamter per 01.09.2013 aufgehoben.

Auf Grund der fehlenden Staatlichkeit verfügen die Behörden der BRD nicht über staatlich-hoheitliche Gebietskörperschaftsrechtem, denn staatlich-hoheitliche Gebietskörperschaften werden von einem Staat verliehen. Nur bei Vorliegen dieser staatlich-hoheitlichen Gebietskörperschaften dürfen Verwaltungsakte gegen den Bürgen ausgelöst werden.

Es sind alle Verwaltungsakte, die seit 08. Mai 1945 ausgelöst wurden, rechtswidrig. Eine Verjährung besteht nicht.

*Der Kläger erwähnt zusätzlich, dass eine Ausgleichszahlung für die Forderung/Verbindlichkeit zum Ausgleich der Schuld der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) zugesandt wurde. Da das Wertakzept nicht verrechnet wurde, wird von einer Unterschlagung des Wertakzepts ausgegangen. Anl.*

„**Höchst-Richter“, Lord Alfred Thompson Baron Denning (Master of the Rolls) urteilt/besagt, dass ein einmal eingereichter Wechsel/Scheck/Promissory Note/ wie Bargeld behandelt werden muss…**

Der Grundsatz ist, dass ein Wechsel, Scheck, eine „Note“(Promissory Note)/ analog gegeben und in „Zahlung/Empfang“ genommen wird, wie **Bargeld**, und nicht nur ein Klagerecht für den Herausgeber/Gläubiger ist, um einen Rechtsstreit zu führen.

 Hochachtungsvoll

 By \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_a. R.

Anlage

Weitere Adressen:

**Der Generalbundesanwalt** beim Bundesgerichtshof

Dr. Peter F r a n k
Brauerstraße 30
**76135 Karlsruhe**

**Alliierte Hohe Hand**

**Haupt Militär Staatsanwalt**

Cholsunow P e r e u l o k 14

**Ru** **119852 Moskau K 160**

Russische Föderation

**Oberkommando**

**der amerikanischen Streitkräfte**

Lucius D. Clay Kaserne

**65205 Wiesbaden**

**Germany**

Nürnberger Prozesse Saal 600

Bärenschanzstraße 27

90429 Nürnberg